

# Pro Juventute

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **54 (1957)**

Heft 12

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836707>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

1952, Großratsbeschluß vom 20. Mai 1952) sowie auf das kantonale Gesetz vom 20. Juni 1954 über die Beitragsleistung an Wohnbauten für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen.

Gelegentlich ist *elterlicher Unverstand* der Grund, weshalb nicht jedes Kind seine eigene Schlafstelle besitzt. In solchen Fällen kann die Vormundschaftsbehörde gestützt auf Artikel 283 des Zivilgesetzbuches die Eltern anweisen, die nötigen Betten anzuschaffen.

(Aus «Amtliche Mitteilungen» der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern, Nr. 14 vom 1. August 1957.)

### Pro Juventute

Der Jahresbericht pro 1956/57 der «Pro Juventute» geht weit über den Rahmen eines gewöhnlichen Rechenschaftsberichtes hinaus. In sprechenden Bildern, in erklärenden und aufklärenden Worten, in anschaulichen Darstellungen aus dem Fürsorge-Alltag und in sprechenden Zahlen vermittelt er einen tiefen Eindruck der gesamten, vielseitigen, vorsorgenden, schützenden, wegbereitenden, heilenden und führenden Pro Juventute-Tätigkeit. Weil die Pro Juventute-Hilfe sich nicht auf die materielle Wohlfahrt beschränkt, weil sie den ganzen Menschen, sein körperliches und seelisch-geistiges Wesen umfaßt und über das Augenblickswohl hinaus das künftige Wohl bedenkt, ist sie mehr als eng begrenzte Jugendhilfe. Die Pro Juventute-Hilfe ist ein kulturaufbauender Faktor und deshalb von großer nationaler Bedeutung.

Das private Wohlfahrtswesen ist ein wichtiger Faktor im Leben eines freien Volkes.

*Aus der Pro Juventute-Tagesarbeit.* Hinterlassenenfürsorge. Hoch oben am steilen Hang liegt das Heimetli des Bergbauern G., das mit seinem bescheidenen Umschwung und den paar Stück Vieh einen mageren Ertrag abwirft, der aber immerhin ausreichte, um die große Familie zu ernähren. Es sind nämlich 10 Kinder im Alter von 15, 13, 12, 10, 9, 7, 6, 5, 2 und 1 Jahren vorhanden. Plötzlich stirbt der Vater und Frau G. steht nun mit ihrer großen Kinderschar allein da. Wohl hilft der älteste Bub der Mutter das karge Land zu bebauen, aber den Vater kann er natürlich niemals ersetzen, denn er ist immerhin erst 15 Jahre alt.

Das Einkommen aus der Landwirtschaft wird von der Gemeinde mit Fr. 2400.— berechnet pro Jahr. Es müssen aber folgende Abzüge gemacht werden:

		2 400.—
Kurzfutter für Vieh .....	200.—	
Vieh- und Feuerversicherung .....	75.—	
Reparaturen am Gebäude		
(Ausbesserungsarbeiten an Haus und Stall usw.) ..	300.—	
für fremde Hilfe .....	300.—	
	875.—	875.—
		1 525.—

Das macht im Monat ganze Fr. 127.— aus. Dazu kommt noch die AHV mit Fr. 370.— im Monat für die ganze Familie, so daß mit rund Fr. 500.— 11 Personen ernährt und gekleidet werden müssen. Hier kann Pro Juventute mit einem regelmäßigen monatlichen Beitrag aus der zusätzlichen Hinterlassenenfürsorge des Bundes helfen.

*E. Sch.*